FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG ZUGERSTRASSE 76b CH-6340 BAAR

Tel. ++ 41 41 727 60 80 Fax.++ 41 41 727 60 85 praktikanten@fsdz.ch

SPK-SR: BERATUNGEN ABGE-SCHLOSSEN

28.11.2019

Quelle: https://datenrecht.ch/spk-sr-beratungen-abgeschlossen/

https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-spk-s-2019-11-20.aspx

Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic

Die Detailberatung der Vorlage für ein neues Datenschutzgesetz wurde von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-SR) abgeschlossen. Die Vorlage ist in der Gesamtabstimmung von der SPK-SR einstimmig angenommen worden und anschliessend an ihren Rat überwiesen, der sie somit in der Wintersession vom 2. bis 20. Dezember 2019 beraten kann.

In der Herbstsession 2019 wurde die Vorlage für ein neues Datenschutzgesetzes im Nationalrat beraten und kam danach in die SPK-SR.

Die SPK-SR folgte im Wesentlichen den Anträgen des Nationalrates. Doch in einigen Punkten werden Verschärfungen bzw. Erleichterungen vorgesehen. Die SPK-SR will den Begriff Profiling mit hohem Risiko explizit ins Gesetz aufnehmen. Unter diesem Begriff versteht die SPK-SR ein Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, nämlich bei der systematischen Verknüpfung gewisser Merkmale einer Person, welche verschiedene Lebensbereiche einer natürlichen Person betreffen und bei einer systematischen und umfangreichen Bearbeitung von Daten, um Rückschlüsse auf verschiedene Lebensbereiche einer Person zu ziehen.

Weiter hat die SPK-SR vorgesehen, dass eine Verletzung der Datensicherheit nur dann vorliegen soll, wenn diese dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verloren gehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Der Bundesrat hingegen wollte in jedem Fall, in welchem Personendaten in der umschriebenen Weise bearbeitet werden, eine Verletzung statuieren. Folgend soll die Einwilligung in Bezug auf ein Profiling nur bei einem solchen mit hohem Risiko ausdrücklich erfolgen.

Der Mindestinhalt im Rahmen der Informationspflicht ist auszuweiten und um eine Liste der Betroffenenrechte sowie die allfällige Absicht, Personen zur Bonitätsprüfung verwenden zu wollen, zu ergänzen. Die SPK-SR ist der Ansicht, dass die Rechte jener Personen, die einer Bonitätsprüfung unterzogen werden, gestärkt werden müssen. In diesem Sinne hat sie einstimmig die Bearbeitung von Daten eingeschränkt, die älter als fünf Jahre sind oder Minderjährige betreffen. Bezüglich des Auskunftsrechtes folgt die SPK-SR dem Bundesrat und lässt den Vorschlag des Nationalrates fallen, wonach ausschliesslich die Informationen mitzuteilen sind, welche die betroffene Person zur Geltendmachung ihrer Betroffenenrechte benötigt. Die SPK-SR hat einstimmig beschlossen, die Daten



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte faessler@fsdz.ch

Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2} eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b CH-6340 Baar Tel:: +41 41 727 60 80 Fax: +41 41 727 60 85 www.fsdz.ch sekretariat@fsdz.ch UID: CHE-349,787.199 MWST



Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH Roman Böhni MLaw Rechtsanwalt, BSc Wirtschaftsinformatik

Tel.: ++41 41 541 79 60 roman.boehni@boehnilaw.ch www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2} eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2} beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7 CH-6300 Zug Tel.: ++41 41 710 28 50 Fax: ++41 41 710 90 76 www.delacruzberanek.com UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare Urs Lichtsteiner

lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford) lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517 CH-6302 Zug Tel.: +41 41 726 90 00 Fax: +41 41 726 90 05 www.lilaw.ch info@iliaw.ch UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert Hans M. Weltert

Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4} hans.weltert@raweltert.ch

lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4} matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim

Matthias Heim

lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4} michael.heim@raweltert.ch

Bahnhofstrasse 10 CH-5001 Aarau Tel.: +41 62 832 77 33 Fax: +41 62 832 77 34 www.raweltert.ch info@raweltert.ch UID: CHE-100.877.506 MWST

- ¹ Mitglied des Schweizerischen
- Anwaltsverbandes

 ² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
- ³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
- Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



über gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten wieder in die Liste der besonders schützenswerten Personendaten (Art. 4 Bst. c Ziff. 1 E-DSG) aufzunehmen und damit eine Differenz zum EU-Recht zu vermeiden. Zudem hat die SPK-SR beschlossen, die Ausnahme von der Informationspflicht bei unverhältnismässigem Aufwand aufzuheben, die vom Nationalrat eingeführt worden war.

Hinsichtlich eines Konzernprivilegs erfährt der Vorschlag der SPK-SR eine Neuerung. Die Einschränkung der Betroffenenrechte soll sowohl bei der Informationspflicht als auch beim Auskunftsrecht nur möglich sein, wenn Personendaten nicht Dritten bekannt gegeben werden. Die Datenflüsse zwischen Unternehmen, welche von derselben juristischen Person kontrolliert werden, sind davon ausgenommen. In einem solchen Fall ist eine Einschränkung zulässig. Als Rechtfertigungsgrund soll ein überwiegendes privates Interesse im Zusammenhang mit Datenbearbeitungen zur Stärkung der Wettbewerbsposition nur dann gelten, wenn die Daten nicht Dritten bekannt gegeben werden. Die konzerninterne Datenflüsse sind davon ausgenommen, ergo greift das überwiegende Interesse als Rechtfertigungsgrund.

Die SPK-SR will neu Verschärfungen bei Persönlichkeitsverletzungen und Rechtfertigungsgründen einführen. In jedem Fall, in welchem Personendaten Dritten bekanntgegeben werden, ist eine Persönlichkeitsverletzung anzunehmen. Die Bekanntgabe an Dritte soll jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betroffenen Person erfolgen.

Eine Verletzung der Mindestanforderungen an die Datensicherheit soll entgegen dem Antrag des Nationalrates und gemäss ursprünglichem Vorschlag des Bundesrates sanktioniert werden können.

Zusammenfassend ist die Einführung des faktischen Konzernprivilegs und die damit einhergehende massive Verschärfung in Bezug auf Datenbekanntgaben an Dritte als wesentliche Neuerung. Es bleibt abzuwarten, ob die kleine Kammer diesen Anträgen tatsächlich folgen wird. Die SPK-SR verfolgt mit ihren Beschlüssen in erster Linie zwei Ziele: Die Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Konsumentinnen und Konsumenten sollen im Zeitalter der Digitalisierung weiterhin über ein hohes Schutzniveau ihrer Daten verfügen, das im Vergleich zum geltenden Recht nicht herabgesetzt werden darf. Der Schutzstandard soll mit jenem vereinbar sein, der im einschlägigen EU-Recht vorgesehen ist, damit von einer Anerkennung der Äquivalenz des Schweizer Datenschutzrechts durch die EU ausgegangen werden kann.